

BERUFSBEZEICHNUNG PRAXISINFORMATION WERBUNG



Informationen zur Außendarstellung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Dipl.-Psych.
Psychologische Psychotherapeutin

Maria Marsallian

Verhaltenstherapie
Erwachsene, Jugendliche und Kinder
Termine nach Vereinbarung
Telefon 3 69 87 74

INHALT

1	DIE BERUFSBEZEICHNUNG	
1.1	Warum ist die exakte Berufsbezeichnung wichtig?	4
1.2	Berufsbezeichnungen sind gesetzlich geschützt	4
1.3	Besonderheiten bei Ankündigungen von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten	5
2	ZUSÄTZLICHE BEZEICHNUNGEN	
2.1	Angabe des Psychotherapieverfahrens	7
2.2	Ankündigen einer Zusatzbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung	7
2.3	Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten	8
2.4	Angabe von weiteren Qualifikationen	9
2.5	Wann ist das Führen eines Zusatzes berufswidrig?	10
2.6	Nachweis angegebener Qualifikation kann von LPK gefordert werden	10
3	DAS PRAXISSCHILD	
3.1	Das Anbringen eines Praxisschildes ist Pflicht	11
3.2	Zur grafischen Gestaltung und Größe gibt es keine Vorgaben	11
3.3	Mehrere Praxisschilder sind möglich	11
3.4	Die Niederlassung ist an eine Praxis gebunden	12
4	WERBUNG FÜR PSYCHOTHERAPEUTEN	
4.1	Psychotherapeuten dürfen werben – sachlich, angemessen und nicht irreführend	13
4.2	Wann ist eine Werbung anpreisend?	14
4.3	Welche Werbemaßnahmen sind angemessen?	16
4.4	Welche Werbemaßnahmen sind nicht angemessen?	17
5	VERSCHIEDENE MÖGLICHKEITEN DER WERBUNG FÜR PSYCHOTHERAPEUTEN	
5.1	Werbung in Broschüren und auf der Homepage	18
5.2	Werbung durch Anzeigen und Inserate in Zeitungen	20
5.3	Werbung durch Versand von Praxisinformationen	20
5.4	Werbung in Verzeichnissen und Telefonbüchern sowie durch Internetsuche	21
	• Aufnahme in die Online-Psychotherapeutensuche der LPK RLP	22
	• Aufnahme in das Verzeichnis der Kassenärztlichen Vereinigung	22
	• Wann ist die Platzierung in einem Verzeichnis unangemessen?	23

Sehr geehrte DAMEN und HERREN,
liebe KOLLEGINNEN und KOLLEGEN!



Der 3. Band der Schriftenreihe der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz beschäftigt sich mit der Thematik **Berufsbezeichnung, Praxisinformation und Werbung**. Diese Broschüre möchte relevante Fragen rund um die richtige Außendarstellung und Berufsbezeichnung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten beantworten.

Damit möchten wir Ihnen, den Mitgliedern unserer Kammer, eine Serviceleistung an die Hand geben, die sowohl die Möglichkeiten als auch die Grenzen Ihrer persönlichen Außendarstellung aufzeigt. Die Broschüre soll Ihnen helfen, die gesetzlichen Vorschriften verständlich zu machen. Sie soll Ihnen aber gleichzeitig auch Wege aufzeigen, wie eine sachgerechte und berufsrechtskonforme Außendarstellung umsetzbar ist.

Und last but not least geht es auch darum, deutlich zu machen, wie wichtig es für uns als Berufsstand ist, unsere gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung richtig einzusetzen.

In diesem Sinne möchte ich Ihnen die Lektüre dieser Broschüre und die Umsetzung der darin formulierten Anforderungen ans Herz legen.

Ihr **PRÄSIDENT** der LPK
Alfred Kappauf

1 Die BERUFSBEZEICHNUNG

Nach dem Psychotherapeutengesetz und der Berufsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz sind die folgenden Berufsbezeichnungen **zulässig**:

- ✓ **Psychologischer Psychotherapeut**
- ✓ **Psychologische Psychotherapeutin**
- ✓ **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut**
- ✓ **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin**
- ✓ **Psychotherapeut**
- ✓ **Psychotherapeutin**

1.1 Warum ist die exakte BERUFSBEZEICHNUNG wichtig?

Nur die oben aufgeführten Berufsbezeichnungen sind titelgeschützt. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollten genau darauf achten, ihre gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung exakt einzusetzen. Dies gilt für alle Formen von Veröffentlichungen, zum Beispiel für das Praxisschild, für Briefbögen, für die Homepage, für die Aufnahme in Online-Verzeichnisse oder in Telefonbüchern. Der gesetzliche Titelschutz für Psychotherapeuten verdeutlicht, dass die Träger als Angehörige eines akademischen Heilberufs psychische Erkrankungen mit wissenschaftlich anerkannten Methoden und hohem Qualitätsstandard behandeln und sich damit von anderen Anbietern ab.

1.2 Die Berufsbezeichnungen sind GESETZLICH GESCHÜTZT!

Das bedeutet: Diese Berufsbezeichnungen dürfen nur von Personen geführt werden, die zur Ausübung dieser akademischen Heilberufe (Approbation) befugt sind, also Psychologische Psychotherapeuten und/oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Die Verwendung der o.g. Berufsbezeichnungen ohne Vorliegen der Vorausset-

zungen stellt einen strafbaren Verstoß dar. Wer eine dieser Berufsbezeichnungen verwendet ohne die Voraussetzungen dafür zu erfüllen, spiegelt wahrheitswidrig Fähigkeiten und die Verpflichtung zu berufsethischem Verhalten (z.B. Schweigepflicht) vor, die ungerechtfertigter Weise Vertrauen gewinnen und potenzielle Patienten irreführen.

Wenn der LandesPsychotherapeutenKammer RLP bekannt wird, dass eine Person o. g. Berufsbezeichnungen führt, ohne die Voraussetzungen dazu zu erfüllen, mahnt sie diese Person ab und überprüft die Beantragung einer Strafanzeige. – Geschützt sind außerdem

- Amts- und Dienstbezeichnungen, z. B. „Professor“
- Akademische Grade, z. B. Dipl. - Psych., Doktor (auch h. c.) in allgemeiner Form oder mit Angabe der Fakultät M.A., M. Sc.

Wer solche Bezeichnungen berechtigterweise trägt, darf sie auch verwenden, z. B. auf seinem Briefkopf.

Prof. Dr. phil. Max Mustermann
Dipl.-Psych.
Psychologischer Psychotherapeut

B
E
I
S
P
I
E
L

1.3. Besonderheiten bei Ankündigungen von KINDER- UND JUGENDLICHENPSYCHOTHERAPEUTINEN UND -THERAPEUTEN

Bei allen Ankündigungen der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind die gesetzlichen Einschränkungen bei der Berufsausübung zu beachten. Die Ankündigungen dürfen nicht eine **Ausübung beruflicher Tätigkeit** über die gesetzlichen Altersgrenzen hinaus suggerieren.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Psych ThG dürfen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten keine Personen behandeln, die das 21. Lj. vollendet haben. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn zur Sicherung des Therapieerfolges eine gemeinsame psychotherapeutische Behandlung von Kindern oder Jugendlichen mit Erwachsenen erforderlich ist oder bei Jugendlichen eine vorher mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie begonnene psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 21. Lj. abgeschlossen werden kann (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Psych ThG).

Unter Umständen kann eine Behandlung von Erwachsenen durch **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten** über die in § 1 Abs. 2 PsychThG genannten Ausnahmen hinaus auf Grundlage einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz zulässig sein. In diesem Fall ist bei der Angabe der Berufsbezeichnung(en) und bei allen weiteren Ankündigungen (z. B. zu Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkten) eine klare Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche zwingend.

Die Ausübung von Psychotherapie durch dafür nicht Approbierte ist durch den Hinweis auf die Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz anzukündigen, z.B. „Psychotherapie für Erwachsene (Heilpraktikergesetz)“. Abkürzungen wie zum Beispiel „HPG“ oder „HP“ sind hier nicht ausreichend.



2 ZUSÄTZLICHE BEZEICHNUNGEN

2.1 Angabe des PSYCHOTHERAPIEVERFAHRENS

Zusätzlich zu den oben genannten Berufsbezeichnungen kann das Psychotherapieverfahren beigefügt werden, das Gegenstand der vertieften Ausbildung und der Prüfung gemäß den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen war und zur Approbation führte.

Dipl.-Psych. Max Mustermann
Psychologischer Psychotherapeut
Verhaltenstherapie

oder:

M.A. Jennifer Musterfrau
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin
Analytische Psychotherapie

B
E
I
S
P
I
E
L

2.1 Ankündigung einer ZUSATZBEZEICHNUNG nach der Weiterbildungsordnung

Kammermitglieder, die eine Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung erfolgreich abgeschlossen haben, können die damit verbundene Zusatzbezeichnung führen, um so auf ihre erworbenen besonderen Kenntnisse hinzuweisen.

Dipl.-Psych. Josef Mustermann
Psychologischer Psychotherapeut
Verhaltenstherapie - Psychodiabetologie

B
E
I
S
P
I
E
L

2.3 Angaben von TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTEN

Tätigkeitsschwerpunkte können zusätzlich zur Berufsbezeichnung angegeben werden, sofern dies in angemessener Form erfolgt und nicht irreführend ist. Die Angabe eines Tätigkeitsschwerpunkts setzt eine nachhaltige Tätigkeit in diesem Bereich voraus und muss mit dem **Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“** erfolgen.

Im Gegensatz zu den Qualifikationen liegt der Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten eine eigene Einschätzung der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten zugrunde, inwieweit eine **Spezialisierung in einzelnen Tätigkeitsbereichen** stattgefunden hat. Eigenverantwortlich mitgeteilte Angaben über Tätigkeitsschwerpunkte sind nur sinnvoll und unbedenklich, wenn diese Angaben nicht irreführend sind. Eine Irreführung der Patienten kommt dann in Betracht, wenn die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut eine durch berufliche Praxis erworbene Routine und besondere Erfahrung in Bezug auf diese Tätigkeit tatsächlich nicht aufweist.

Damit keine Verwechslung zwischen Tätigkeitsschwerpunkt und Qualifikation möglich ist, muss ein Tätigkeitsschwerpunkt ausdrücklich als solcher angekündigt werden. Wer beispielsweise ohne entsprechenden Zusatz neben seinem Namen und der Berufsbezeichnung auf dem Praxisschild lediglich die Ankündigung „Boderline-Störungen“ ausweist, der kann bei den Patienten den Eindruck erwecken, er sei in der Behandlung von Borderline-Störungen fachlich besonders qualifiziert. **Deshalb ist die ausdrückliche Bezeichnung „Tätigkeitsschwerpunkt Borderline-Störungen“ notwendig, um einem bedeutsamen Missverständnis vorzubeugen.**

Dipl.-Psych. Dr. Verena Klug
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin
Verhaltenstherapie
Tätigkeitsschwerpunkt Borderline-Störungen

B
E
I
S
P
I
E
L

Ankündigungsfähige Qualifikationen sind **besonders erworbene Qualifikationen**, die **deutlich oberhalb der Basisqualifikation** jedes Psychotherapeuten und jeder Psychotherapeutin liegen.

2.5 Wann ist das Führen eines ZUSATZES berufswidrig?

Um eine Qualifikation auf Ihrem Briefbogen oder auf Ihrem Praxisschild zusätzlich zu Ihrer Berufsbezeichnung angeben zu können, reicht es nicht aus, dass Sie während des Studiums oder während Ihrer Ausbildung etwas zu dieser Thematik im normalen Ausbildungsumfang gelernt haben.

Berufswidrig ist das Führen von Zusätzen auch dann, wenn Zusätze zu einer Verunsicherung der Kranken führen können und das Vertrauen in den Heilberuf untergraben könnte.

Dipl.-Psych. Josef Mustermann
Psychologischer Psychotherapeut
Parapsychotherapie

V
E
R
B
O
T
E
N

2.6 Die Kammer kann einen NACHWEIS der angegebenen Qualifikation fordern.

In der Berufsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz ist geregelt, dass Kammermitglieder die Voraussetzungen für solche zusätzlichen Angaben von weiteren Qualifikationen der Kammer gegenüber auf Verlangen nachweisen müssen.

Das bedeutet: Wenn Sie eine Qualifikation zusätzlich zu ihrer Berufsbezeichnung angeben, müssen Sie nachweisen können, dass Sie in diesem Bereich tatsächlich auch qualifiziert sind.

3 DAS PRAXISSCHILD

3.1 Das Anbringen eines Praxisschildes ist PFLICHT!

Die Ausübung von Psychotherapie in einer Niederlassung **muss** durch ein Schild angezeigt werden, das die für die Inanspruchnahme durch Patientinnen und Patienten notwendigen Informationen enthält. Mögliche Beispiele finden Sie im Kapitel 1 Berufsbezeichnung.

3.2 Zur grafischen Gestaltung und Größe gibt es KEINE VORGABEN

Es gibt keine Vorgaben zur grafischen Gestaltung und zur Größe des Schildes. Außerdem gibt es keine Vorgaben zum Aufstellungsort und zur möglichen Anzahl von Praxisschildern. Beachten Sie jedoch die Vorgaben bei der Nennung der Berufsbezeichnung und bei der Nennung der zusätzlichen Bezeichnungen wie im Kapitel 1 aufgeführt.

Bei Berufsausübungsgemeinschaften müssen die Namen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, der Angehörigen anderer Berufsgruppen, die zugehörigen Berufsbezeichnungen, die Rechtsform und der Ort der Berufsausübung angekündigt werden.

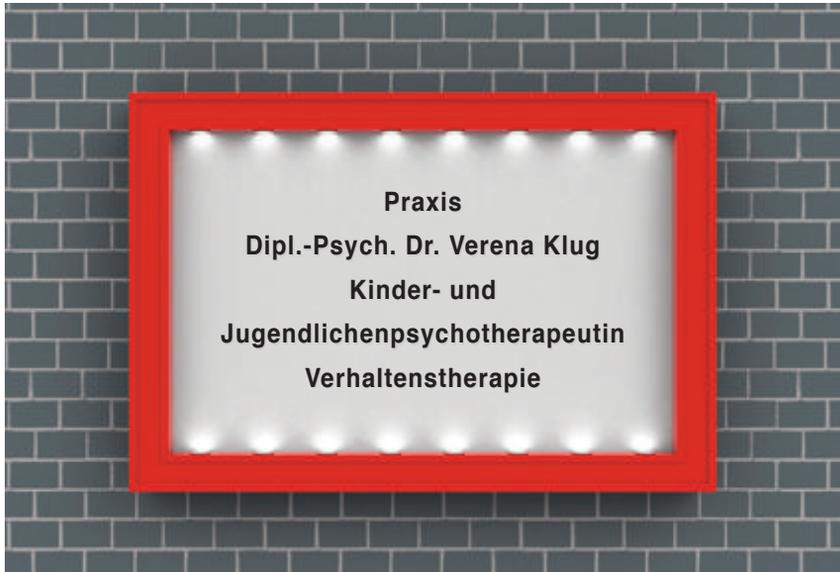
3.3 Mehrere Praxisschilder sind möglich

Wenn eine Praxis schwer auffindbar ist, können Sie mehrere Praxisschilder aufhängen. Die Beleuchtung eines Praxisschildes ist im Hinblick auf eine Erleichterung für die suchenden Patienten in der Regel möglich, wenn das Schild ansonsten unaufdringlich und dezent gehalten ist.

3.4 Eine psychotherapeutische NIEDERLASSUNG ist an eine Praxis gebunden

Für Ihre psychotherapeutische Niederlassung dürfen Sie keinen anderen Begriff als „Praxis“ nutzen. Die Verwendung sonstiger Bezeichnungen wie z.B. „Institut“, „Zentrum“ oder anderer bedarf der Genehmigung durch die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz.

Beispiel:



4 WERBUNG FÜR PSYCHOTHERAPEUTEN

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen auf ihre berufliche Tätigkeit werbend hinweisen. Allerdings sollte sich die Werbung in Form und Inhalt auf die sachliche Vermittlung des beruflichen Angebots beschränken. Die Grenzen der Werbemaßnahmen sind im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), im Heilmittelwerbeengesetz (HWG) und in der Berufsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz beschrieben.

4.1 Psychotherapeuten DÜRFEN WERBEN - sachlich, angemessen und nicht irreführend.

Ein generelles Werbeverbot für Heilberufe gibt es nicht mehr. Es gibt allerdings Einschränkungen. Die Werbebeschränkungen für Heilberufe dienen dem Schutz der Menschen vor unsachlicher Beeinflussung. Wenn es um die Erhaltung oder die Wiederherstellung von Gesundheit geht, lassen sich potenzielle Patientinnen und Patienten leicht beeinflussen und verunsichern. Laien können die Aussagen zu medizinischen oder psychotherapeutischen Methoden, Verfahren oder zu deren Effizienz nicht auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüfen. Deshalb soll die Bevölkerung darauf vertrauen dürfen, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf im Dienste und in Verantwortung für die Gesundheit des Patienten ausüben und sich nicht primär von Gewinnstreben leiten lassen.

Sachliche Informationen zu Ihrer Tätigkeit können Sie weitergeben. Die Weitergabe von berufsbezogenen Informationen rund um Ihre Person und Ihre Praxis ist möglich und sollte für Patienten leicht verständlich sein.

Sie können organisatorische Hinweise zu Ihrer Erreichbarkeit und zu Ihren Öffnungszeiten geben. Sie können Ihre Räumlichkeiten vorstellen.

Inbesondere anpreisende, marktschreierische, irreführende oder vergleichende Werbung ist unzulässig!

4.2 Wann ist eine Werbung ANPREISEND?

Unterlassen werden sollte eine Form von Werbung, die besonders nachdrücklich oder übertrieben reklamehaft ist. Wichtig ist es, die Seriosität des Heilberufes zu wahren.

Wichtig: Bei jeder Werbung muss die Sachinformation im Vordergrund stehen.

Was sollten Sie bei der Werbung für Ihre Tätigkeit besser unterlassen:

- ✗ Verwenden Sie keine Superlative!
- ✗ Eine marktschreierische Attitüde wirkt unseriös!
- ✗ Eigenlob ist nicht angebracht!
- ✗ Werben Sie nicht mit Äußerungen Dritter, zum Beispiel mit Empfehlungsschreiben oder Dankesbriefen!
- ✗ Geben Sie keine Erfolgsgarantien oder Heilsversprechen!
- ✗ Werben Sie nicht mit „erfolgreichen Krankengeschichten“ (Vorher – Nachher)

B
I
T
T
E

V
E
R
M
E
I
D
E
N

Darüber hinaus ist § 3 Heilmittelwerbegesetz relevant.

„Unzulässig ist eine irreführende Werbung. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor,

2. wenn (...) Verfahren, Behandlungen, Gegenständen oder anderen Mitteln eine therapeutische Wirksamkeit oder Wirkungen beigelegt werden, die sie nicht haben,
3. wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass (...) ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann, (...)
4. wenn unwahre oder zur Täuschung geeignete Angaben
 - a.) (...) über die Art und Weise der Verfahren oder Behandlungen oder
 - b.) über die Person, Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des (...) Erfinders oder der für sie tätigen oder tätig gewesenen Personen gemacht werden.“



4.3 Welche Werbemaßnahmen sind ANGEMESSEN?

Um zu beurteilen, ob eine Werbemaßnahme angemessen ist oder nicht, ist letztlich der Einzelfall entscheidend. Grundsätzlich kann man jedoch sagen, dass folgende Formen von Werbemaßnahmen **angemessen** sind:

- ✓ Anzeigen in Zeitungen
- ✓ Fachliche oder wissenschaftliche Veröffentlichungen
- ✓ Hinweise auf Ortstafeln, kostenlosen Stadtplänen und über Bürgerinformationstellen
- ✓ Hinweise auf Zertifizierung der Praxis
- ✓ Corporate Design (Logo)
- ✓ Kultur-, Sport- und Sponsoring bzw. Kunstaussstellungen oder Kulturveranstaltungen in den Praxisräumen
- ✓ Veranstaltung eines Tags der offenen Tür
- ✓ Flyer, Praxis-Broschüre, Patientenzeitung zur Auslage innerhalb der Praxis
- ✓ Geringwertige Werbegeschenke innerhalb der eigenen Praxis: Plastikhüllen für Chipkarten, Kugelschreiber, Schreibblock
- ✓ Plakate innerhalb der Praxis



4.4 Welche Werbemaßnahmen sind UNANGEMESSEN?

Nicht angemessen erscheinen beispielsweise die folgenden Werbemaßnahmen:

- ✗ Verteilen von Flugblättern, Postwurfsendungen, Mailingaktionen
- ✗ Unaufgefordertes Zusenden von Visitenkarten oder Flyern an andere Praxen und Einrichtungen
- ✗ Werbung per Telefon, Fax oder Email
- ✗ Plakatieren in Supermärkten, auf Einkaufswagen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Trikotwerbung, Bandenwerbung, Werbung auf Fahrzeugen
- ✗ Eigene Zeitungsbeilagen
- ✗ Verteilen von Werbegeschenken außerhalb der psychotherapeutischen Praxis
- ✗ Produktbezogene Werbung im Wartezimmer
- ✗ Sonderangebote
- ✗ Bezeichnen einer Praxis z.B. als „Institut“, „Gesundheitszentrum“, „Partner des Olympiastützpunktes“
- ✗ Plakate außerhalb der Praxis



5 MÖGLICHKEITEN DER WERBUNG

5.1 Werbung in BROSCHÜREN und auf der HOMEPAGE

In Informationsbroschüren und auf der Homepage können umfangreiche Informationen, insbesondere fachliche Informationen zur Psychotherapie oder Informationen zu allgemeinen psychotherapeutischen Erkenntnissen gegeben werden. Darüber hinaus können ein Praxisprofil veröffentlicht sowie einzelne Mitarbeiter – auch mit Foto – vorgestellt werden. Es kann dargestellt werden, wie Zuständigkeiten verteilt sind und wie Abläufe in der Praxis organisiert und gestaltet werden.

HOMEPAGE - INTERNET

Bei einer Vorstellung der Praxis im Internet ist der § 5 des **Telemediengesetzes** zu beachten. Danach sind die folgenden Angaben leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

- ➔ Name, Praxis-Anschrift, E-Mail-Adresse
- ➔ Bei juristischen Personen die Rechtsform
- ➔ Zuständige Aufsichtsbehörde (Landespsychotherapeutenkammer und ggf. Kassenärztliche Vereinigung)
- ➔ Gesetzliche Berufsbezeichnung und der Staat, in dem diese Bezeichnung verliehen wurde. Auch: Angabe, an welcher Universität und in welchem Land ggf. die Promotion verliehen wurde
- ➔ Die für den Homepagebetreiber geltende Berufsordnung und der Hinweis, wie der Text für den Internetnutzer zugänglich ist
- ➔ Ggf. Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Wirtschaftsidentifikationsnummer
- ➔ Bei Führung einer Partnerschaftsgesellschaft das Register und die Registriernummer



Eine Verletzung der Regelungen des Telemediengesetzes kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Außerdem kann die Nichtbeachtung dieser Vorgaben zu kostenintensiven Abmahnungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb führen.

Fotos der psychotherapeutischen Praxis können auf die Homepage gestellt werden. Ein Fragen- und Antwortenkatalog (FAQ) zu den wichtigsten Fragen kann veröffentlicht werden.

Werbebanner oder andere Werbe-Popups auf der Homepage vermeiden.

Wer der Umsatzsteuer unterliegt, muss zusätzlich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27 a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139 c der Abgabenordnung angeben.

5.2 Werbung durch Anzeigen und Inserate in ZEITUNGEN

Ärzte dürfen in Zeitungsanzeigen für sich werben. Dies ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die genauso auch für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gilt.

Die Anzeige darf allerdings nicht übertrieben wirken. Sowohl die Form, als auch der Inhalt und die Häufigkeit, mit der eine Anzeige geschaltet wird, sollten angemessen und sachlich sein.



5.3 Werbung durch VERSAND von Praxisinformationen?

Dürfen Psychotherapeuten Informationen über ihre fachlichen Fähigkeiten, zum Beispiel in Form einer Praxisinformation, in Form eines Werbeflyers oder einer Praxisbroschüre unaufgefordert an Multiplikatoren, wie beispielsweise an Strafverteidiger oder an Bewährungshilfestellen schicken? **Nein!**

Das Versenden solcher beruflicher Selbstdarstellungen an einen ausgewählten Adressatenkreis stellt keine allgemeine abstrakte Werbung – wie bei einer Zeitungsanzeige – dar. Es handelt sich um eine gezielte, konkrete Werbemaßnahme. Sie geht über das Schalten einer Anzeige in einer Zeitung hinaus, weil man sich mit einer solchen Maßnahme dem Adressaten „aufdrängt“. Ein solches Anschreiben richtet sich zwar nicht an potenzielle Patienten direkt. Aber es richtet sich an solche Multiplikatoren, die in erheblichem Maße Einfluss auf die Willensbildung von Patienten nehmen können oder sogar sollen.

Verschicken Sie unaufgefordert keine Selbstdarstellungen an Multiplikatoren mit dem Ziel, dass diese Multiplikatoren Sie bei potenziellen Patienten empfehlen! Dies ist eine unzulässige Werbemaßnahme für Psychotherapeuten!

U
N
Z
U
L
Ä
S
S
I
G

Anders sieht das aus, wenn Sie von solchen Stellen angefragt werden. Dann dürfen Sie zu Ihrer Tätigkeit, zu Ihren Schwerpunkten und Qualifikationen Stellung nehmen.

5.4 Werbung in Verzeichnissen und TELEFONBÜCHERN sowie durch INTERNETSUCHE.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können sich in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen im Internet oder in Telefonbüchern eintragen lassen. Solche Verzeichnisse stehen in der Regel allen Psychotherapeuten zu denselben Bedingungen offen. Die Eintragungen sollten sich selbstverständlich auf die ankündigungsfähigen Informationen beschränken (siehe Kapitel 1 und 2).

Aufnahme in die **ONLINE-PSYCHOTHERAPEUTENSUCHE** der LPK

Die **LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz** bietet ihren Mitgliedern die Möglichkeit, öffentlich für sich in angemessener und geeigneter Form zu werben. Patientinnen und Patienten, die auf der Suche nach einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten in ihrer Nähe sind, erhalten über die Homepage der Psychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, dies zu tun.

Unter www.lpk-rlp.de finden Interessierte in der Rubrik „Psychotherapeutensuche“ mit einem einzigen Mausklick die in Rheinland-Pfalz niedergelassenen und approbierten Psychologischen PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen. Wer die ersten beiden Zahlen der Postleitzahl eingibt, sieht alle in dieser Region tätigen Psychotherapeuten auf einen Blick. Gleichzeitig wird sichtbar, ob der approbierte Psychotherapeut eine Kassenzulassung hat oder eine Privatpraxis führt. Das Besondere an der neuen Online-Suche: Patientinnen und Patienten erhalten Informationen darüber, welches Psychotherapieverfahren praktiziert wird und welche Tätigkeitsschwerpunkte der Behandler oder die Behandlerin hat.

Diese neue Differenzierung ermöglicht es jedem Hilfesuchenden je nach Problemlage, gezielt nach einem geeigneten Psychotherapeuten in seiner Nähe zu suchen.

Aufnahme im Verzeichnis der **KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNG - ARZTFINDER**

Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, die einen Kassensitz haben, haben außerdem die Möglichkeit, im Verzeichnis der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz aufgenommen zu werden.

Wann ist die PLATZIERUNG in einem Verzeichnis UNANGEMESSEN?

Wenn Sie auf jeder dritten Seite des Telefonbuchs mit einer Anzeige erscheinen, ist dies unangemessen. Dadurch rückt der Charakter des Verzeichnisses in den Hintergrund. Das Werbende, Aufdringliche mit kommerzieller Anmutung rückt dann in den Vordergrund.



Fotonachweis: Titelseite: ©pas; S. 6: © goodluz / fotolia; S. 9: © fotodo / fotolia; S. 12: © beermedia.de / fotolia; S. 15: © hati / fotolia; S. 16 / 17: fotolia; S. 19: © Maksim Pasko / fotolia; S. 20: © svort / fotolia; S.23: © Pixelrohkost / fotolia

Redaktionelle Bearbeitung: Gisela Borgmann-Schäfer, Petra Regelin, Peter Andreas Staub (Layout)

Hinweis: Aus Vereinfachungsgründen wurde bei der Berufsangabe meist jeweils nur ein Genus verwendet, es sind jedoch immer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gemeint.

**Schriftenreihe der LandesPsychotherapeuten-
Kammer Rheinland-Pfalz**

Band 1: Grundlagen des Rechnungswesens.
Steuertipps für Psychotherapeuten

Band 2: BO-Kompakt. Auszüge aus der Berufs-
ordnung der LPK

Band 3: Berufsbezeichnung, Praxisinformation,
Werbung

Zu beziehen über die LandesPsychotherapeuten-
Kammer Rheinland-Pfalz

LPK Landes
Psychotherapeuten
Kammer
Rheinland-Pfalz

Herausgeber:

LandesPsychotherapeutenKammer
Rheinland-Pfalz

Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 30
55130 Mainz-Weisenau

Tel. 0 61 31/9 30 55 10

Fax 0 61 31 /9 30 55 20

Email: service@lpk-rlp.de